

---

# **Wichtige Hinweise** für Beamtinnen und Beamte

Stand 01/ 2011

# Wichtige Hinweise für Beamtinnen und Beamte

## Stand 01/ 2011

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) .....	3
Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge .....	3
Mitteilungen an das LBV .....	5
Hinweise zu Kindern .....	5
Rechtliche Hinweise.....	6
Wie Sie uns erreichen.....	6

## Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)

### 1. Wofür ist das LBV zuständig?

- Das LBV
  - berechnet und zahlt die Bezüge der Beschäftigten und Versorgungsempfänger des Landes,
  - zahlt das Kindergeld an Bedienstete des Landes als Familienkasse,
  - gibt Auskünfte zu Fragen der Besoldung,
  - erteilt Auskünfte über Versorgungsanwartschaften an Familiengerichte.
- Für Beamtinnen und Beamte der Finanz- und Steuerverwaltung sowie für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte des Landes und deren Hinterbliebene berechnet und zahlt das LBV Beihilfen.

### 2. Womit wende ich mich an meine Dienststelle?

- Bitte legen Sie Anträge auf Leistungen des Dienstherrn, über die außerhalb der besoldungsrechtlichen Regelungen zu entscheiden sind, unmittelbar Ihrer Dienststelle vor. Dies betrifft beispielsweise Anträge im Zusammenhang mit:
  - Beihilfen und Unterstützungen für aktive Bedienstete außerhalb der Finanz- und Steuerverwaltung,
  - Vorschüssen, Reisekosten, Umzugskosten oder Trennungsschädigungen,
  - Kosten von Gesundheitszeugnissen.

### 3. Ich erreiche niemanden am Telefon. Beim LBV ist ständig besetzt.

- Wir bearbeiten die Bezüge für über 600.000 Kolleginnen und Kollegen. Besonders zu Stoßzeiten, zum Beispiel rund um den Zahltag, stehen unsere Telefone nicht still. Wir müssen uns auch Notizen zu den Anrufen machen und können dann nicht sofort wieder ans Telefon gehen. Falls Sie Fragen zu Ihren Bezügen haben, bitten wir Sie:
  - Schauen Sie ins Internet. Unter [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de) finden Sie sehr viele Informationen.
  - Rufen Sie in der Woche vor und nach dem Zahltag nur in dringenden Fällen an.
  - In der Ferienzeit oder an „Brückentagen“ nehmen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBV Urlaub. Bitte haben Sie Verständnis, falls Sie dann länger warten müssen.

### 4. Warum habe ich eine LBV- Personalnummer?

- Ihre Personalnummer ist für uns sehr wichtig, um Anfragen, Schreiben und ähnliches richtig zuordnen zu können und Ihre Angelegenheiten schnell zu bearbeiten. Die Personalnummer wird Ihnen zu Beginn Ihrer Beschäftigung mitgeteilt und ist auf allen Bezügemitteilungen und Briefen angegeben. Bitte geben Sie uns bei allen Mitteilungen unbedingt Ihre Personalnummer an.
- Ist Ihnen Ihre Personalnummer noch nicht bekannt, nennen Sie bitte neben Ihrem Namen auch Ihr Geburtsdatum und Ihre Dienststelle.

Wir **berechnen** und **zahlen** Ihre **Bezüge**.  
Wir zahlen Kindergeld als **Familienkasse**.  
Wir geben **Auskünfte**.

Infos im Internet:  
[www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)

In der **Ferienzeit** und am **Monatsende** kommt es zu **Wartezeiten**.

**Geben Sie** bei allen Mitteilungen unbedingt **Ihre Personalnummer** an

## Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge

### 1. Wann bekomme ich meine Bezüge?

- Wir zahlen Ihre Bezüge monatlich im Voraus. Ihre Bezüge sind am Ersten des Zahlungsmonats fällig, das heißt, sie müssen Ihnen an diesem Tag zur Verfügung stehen. Zahltag ist der letzte Bank-Werktag des Vormonats.
- Falls dies nicht eingehalten werden kann, haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Verzugszinsen oder den Ersatz von Kosten.

### 2. Wie erfahre ich die Höhe meiner Bezüge?

- Sie erhalten eine Bezügemitteilung, in der Regel über Ihre Dienststelle oder mit der Post.
- Jede Bezügemitteilung enthält die Merkmale, die der Berechnung Ihrer Bruttobezüge zugrunde liegen, zum Beispiel Ihre Besoldungsgruppe oder Hinweise auf die Zahlung von Familienzuschlag oder Zulagen. Es sind Ihre steuerlichen Merkmale verzeichnet, ebenso die Höhe der Abzüge und die Höhe Ihrer Nettobezüge.

Bezüge werden im Voraus gezahlt. **Zahltag** ist jeweils der **letzte Bank-Werktag** eines Monats.

Ihre Bezügemitteilung enthält persönliche Berechnungsmerkmale, Brutto- und Netto-bezüge.

- Die Bezügemitteilung ist ein amtlicher Nachweis über die Höhe der Bezüge, der zum Beispiel anderen Behörden, Banken oder Versicherungen vorgelegt werden kann.
- 3. Aus welchen Rechtsgrundlagen ergeben sich meine Bezüge?**
- Die wichtigsten Bestimmungen, die der Berechnung Ihrer Bezüge zugrunde liegen, sind
    - das Landesbesoldungsgesetz (LBesG),
    - das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 31.08.2006 (BBesG),
    - die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 31.08.2006 (EZuV),
    - die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 31.08.2006 (MVergV),
    - das Einkommensteuergesetz (EStG).
- 4. Muss ich meine Bezügemitteilung überprüfen?**
- Sie müssen Ihre Besoldungsunterlagen sorgfältig daraufhin überprüfen, ob sie sachlich und rechnerisch richtig sind. Im Zweifel müssen Sie beim LBV rückfragen. Bitte machen Sie sich mit den Rechtsvorschriften vertraut, die der Berechnung Ihrer Bezüge zugrunde liegen. Das wird aufgrund Ihrer beamtenrechtlichen Treuepflichten von Ihnen erwartet.
  - Zu viel gezahlte Bezüge müssen Sie zurückzahlen. Es gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
  - Vernachlässigen Sie die Überprüfung Ihrer Besoldungsunterlagen, tragen Sie selbst die Verantwortung für die daraus entstehenden Nachteile. Sie können sich dann auch nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, also darauf, das Geld bereits verbraucht zu haben.
  - Wenn Ihnen zu wenig gezahlt wurde, erhalten Sie selbstverständlich eine Nachzahlung, sobald der Fehler aufgefallen ist.
- 5. Warum erhalte ich nicht jeden Monat eine Bezügemitteilung?**
- Eine Bezügemitteilung bekommen Sie nicht in jedem Monat, sondern nur,
    - wenn sich der Auszahlungsbetrag um mehr als 4 Cent verändert hat oder
    - wenn sich andere bedeutsame Änderungen ergeben haben.
  - Wenn sich der Auszahlungsbetrag lediglich durch den Wegfall einer im Vormonat geleisteten einmaligen Zahlung ändert, wird im nächsten Monat keine Bezügemitteilung versandt.
  - Veränderungen können Sie am leichtesten durch Vergleich der neuen Mitteilung mit der zuletzt erhaltenen Mitteilung erkennen. Wir empfehlen daher, alle Mitteilungen aufzubewahren.
  - Anhand der fortlaufenden Nummerierung können Sie feststellen, ob Ihnen eine Bezügemitteilung fehlt.
- 6. Was passiert mit meiner Lohnsteuerkarte?**
- Für das Jahr 2010 wurde zum letzten Mal eine Papier-Lohnsteuerkarte ausgestellt. Diese Lohnsteuerkarte behält mit allen Eintragungen auch für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit.
  - Ab dem Jahr 2012 werden die Steuermerkmale durch das LBV über eine zentrale Datenbank unter Angabe Ihrer Steuer-Identifikationsnummer (ID) und Ihres Geburtsdatums beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen.
  - Bis zum Beginn des elektronischen Verfahrens müssen Sie weiterhin Ihre Lohnsteuerkarte 2010 **oder** die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 Ihres Wohnsitz-Finanzamtes **oder** die Erklärung zur Neueinstellung in ein erstes Ausbildungs- oder Ausbildungsdienstverhältnis einreichen. Bitte teilen Sie uns auch Ihre Steuer-Identifikationsnummer (ID) mit.
  - Wenn sich Ihre Steuermerkmale ändern oder Sie Steuerfreibeträge eintragen bzw. berichtigen lassen möchten, können Sie die Lohnsteuerkarte jederzeit von uns anfordern.
  - Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Lohnsteuerdaten für Ihre Steuererklärung von uns automatisch an das Finanzamt übermittelt (Verfahren „ElsterLohn I“).
  - Über die an das Finanzamt gemeldeten Daten erhalten Sie von uns ei-

Die Bezügemitteilung ist ein **amtlicher Nachweis** über die Höhe der Bezüge.

**Überprüfen** Sie Ihre **Bezügemitteilung sorgfältig**.

**Zu viel** gezahlte Bezüge müssen Sie **zurückzahlen**.

Die Bezügemitteilung gilt so lange, wie der Auszahlungsbetrag unverändert bleibt.

Sie bekommen keine Bezügemitteilung, wenn eine einmalige Zahlung wegfällt.  
**Heben Sie Ihre Bezügemitteilungen auf.**

Die Bezügemitteilungen sind **fortlaufend nummeriert**.

Für **Änderungen** können Sie die Karte von uns zurückbekommen.  
Ihre Lohnsteuerdaten werden automatisch an das Finanzamt übermittelt.  
Sie erhalten im **Frühjahr** eine

ne Lohnsteuer-Bescheinigung, die Sie für Ihre Einkommensteuererklärung oder andere Zwecke verwenden können.

- Bitte gedulden Sie sich bis Anfang Februar, bevor Sie rückfragen, falls Sie Ihre Lohnsteuer-Bescheinigung noch nicht erhalten haben.
- Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)

## Mitteilungen an das LBV

### 1. Was muss das LBV von mir wissen?

- Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mit. Informieren Sie uns insbesondere über:
  - die Änderung Ihres Familienstands, zum Beispiel durch Heirat, Verpartnerung, Scheidung oder den Tod des Ehepartners,
  - die Geburt, die Adoption, die Aufnahme oder den Tod eines Kindes,
  - die Änderung Ihrer Wohnungsanschrift oder Ihrer Bankverbindung. Bitte lassen Sie das bisherige Konto möglichst so lange bestehen, bis die Bezüge auf dem neuen Konto erstmalig gebucht worden sind. Hierdurch vermeiden Sie Fehler und Verzögerungen bei der Überweisung.
- Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle allein reicht nicht aus.
- Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist es notwendig, dass Sie uns schriftlich informieren, ein Anruf oder eine E-Mail genügen nicht. Unverschlüsselte E-Mails gleichen einer Postkarte ohne Unterschrift, die unterwegs von jedermann gelesen werden kann. Wir können nicht nachprüfen, wer die E-Mail tatsächlich abgeschickt hat und ob sie auf dem Weg zum LBV verändert wurde. Daher können wir wichtige Änderungen nicht berücksichtigen, die uns nur per E-Mail mitgeteilt werden.
- Legen Sie Ihren Mitteilungen bitte Nachweise, wie zum Beispiel Urkunden, Bescheinigungen usw., bei. Im Normalfall reicht es aus, wenn Sie uns Fotokopien senden. Die Kopien müssen jedoch in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keinen Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original aufkommen lassen.
- Anders ist es im Bereich Kindergeld. Beispielsweise ist für den Antrag auf Kindergeld aufgrund der Geburt eines Kindes die Geburtsurkunde oder die Geburtsbescheinigung im Original erforderlich. Auch ein Behindertenausweis muss uns im Original vorliegen. Ihre Originale erhalten Sie auf Wunsch zurück. Weitere Informationen enthält das Merkblatt „Kindergeld“.

### 2. Was teilt meine Dienststelle dem LBV mit?

- Die Dienststellen teilen dem LBV Änderungen beamtenrechtlicher Art mit, zum Beispiel Einstellung, Beförderung, Versetzung, Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, Zahlungsunterbrechungen usw. Anfragen hierzu richten Sie bitte an Ihre Dienststelle.

### 3. Welche Termine muss ich beachten?

- Wir können Ihre Bezüge nur dann termingerecht und in der richtigen Höhe zahlen, wenn wir von Änderungen persönlicher oder besoldungsrechtlicher Art rechtzeitig erfahren. Damit sich eine Änderung auf die nächste Zahlung auswirkt, muss sie uns bis zum 10. des Vormonats vorliegen.
- Diesen Termin sollten Sie auch beachten, wenn Sie uns Mitteilungen auf dem Weg über Ihre Dienststelle zusenden. Ihre Dienststelle benötigt eventuell Zeit, um Ihre Angelegenheit zu bearbeiten. Senden Sie Ihre Mitteilungen daher rechtzeitig ab.

## Hinweise zu Kindern

### 1. Wie bekomme ich Kindergeld?

- Kindergeld müssen Sie schriftlich bei uns beantragen. Die dafür notwendigen Formulare bekommen Sie bei Ihrer Dienststelle oder über unsere Internetseiten.
- Weitere wichtige Informationen zum Thema Kindergeld enthält das Merkblatt „Kindergeld“, das Sie bei Ihrer Dienststelle oder über unsere Internetseiten bekommen.

## Lohnsteuer-Bescheinigung.

Die Original-Lohnsteuerkarte bekommen Sie nicht zurück.

Informieren Sie uns über wichtige **Änderungen schriftlich**.

Lösen Sie ihr altes **Konto** erst auf, nachdem Sie eine Bezügezahlung auf das neue Konto erhalten haben.

Nur Ihre **Dienststelle** zu informieren **reicht nicht aus**. Ein **Anruf** oder eine **E-Mail** genügen nicht.

Bitte senden Sie uns **keine Original-Unterlagen**.

Für das **Kindergeld** benötigen wir die **Geburtsurkunde** bzw. die Geburtsbescheinigung **im Original**. Lesen Sie bitte das **Merkblatt „Kindergeld“**.

**Änderungen** müssen **bis zum 10. des Vormonats** bei uns vorliegen.

Beantragen Sie **Kindergeld beim LBV**.

Lesen Sie bitte das **Merkblatt „Kindergeld“**.

Bei Mitteilungen zum Thema Kindergeld stellen Sie bitte Ihrer LBV-Personalnummer die Buchstaben "KG-" voran.

## 2. Wie bekomme ich den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags?

- Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (KFZ) ist abhängig vom Anspruch auf Kindergeld.
- Für Ihr Kind erhalten Sie den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags,
  - wenn Ihnen oder einer anderen Person für dieses Kind Kindergeld zusteht und
  - wenn nicht der Anspruch einer anderen Person auf den KFZ für dieses Kind Vorrang vor Ihrem Anspruch hat.
- Weitere wichtige Informationen enthält das Merkblatt „Familienzuschlag“, das Sie bei Ihrer Dienststelle oder über unsere Internetseiten bekommen.
- Bitte reichen Sie uns eine Kopie der Kindergeldfestsetzung der zuständigen Familienkasse ein, wenn das Kindergeld nicht von der Zentralen Familienkasse des LBV gezahlt wird.

Der **KFZ** ist abhängig vom Anspruch auf Kindergeld.

Der **KFZ** kann **nur an eine Person** gezahlt werden. Lesen Sie das **Merkblatt „Familienzuschlag“**.

## Rechtliche Hinweise

### Informiert mich dieses Merkblatt umfassend?

- Das Merkblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Die uns am häufigsten gestellten Fragen sind hier beantwortet.
- Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen.
- Sie können aus diesem Merkblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Das Merkblatt gibt Ihnen nur einen **Überblick**.

## Wie Sie uns erreichen

- Unsere **Postanschrift** ist:  
LBV NRW  
40192 Düsseldorf
- Die für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sitzen im Dienstgebäude:  
Johannstr. 35  
40476 Düsseldorf
- Wir haben für Sie ein **Service Center Telefon** eingerichtet, das Sie mit folgenden Rufnummern erreichen:  
**Besoldung:** (0211) 60 23 - 03  
**Familienkasse:** (0211) 60 23 - 07
- Die **Sprechzeiten** im Service Center Telefon sind montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Unsere **E-Mail-Anschrift** und **Faxnummer** finden Sie in Ihrer Bezüge-mitteilung.
- E-Mail Mitteilungen über die Änderung persönlicher Verhältnisse müssen Sie zusätzlich schriftlich bestätigen.
- Unsere Startseite (**Homepage**) im Internet hat die Adresse:  
**<http://www.lbv.nrw.de>**  
Dort finden Sie
  - Antworten auf häufig gestellte Fragen,
  - aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter,
  - Bezügetabellen und interessante Links.Sie können dort auch eine elektronische Versorgungsauskunft erhalten.
- Unsere **Bankverbindung** ist:  
Landeskasse Düsseldorf  
Westdeutsche Landesbank, BLZ: 300 500 00  
Konto: 4 006 615
- BIC(Swift): WELADED, IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

Unsere Adresse

**Service Center Telefon**

Bitte **beachten** Sie die **Sprechzeiten**.

Senden Sie **keine wichtigen Mitteilungen per E-Mail**.

Schauen Sie ins Internet:  
**[www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)**